



Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Windsheim (Kurbeitragssatzung)

Vom 25. April 2016

Auf Grund von Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Berolzheim, Erkenbrechtshofen, Humprechtsau, Ickelheim, Kleinwindsheimermühle, Kilsheim, Lenkersheim, Oberntief, Rehhof, Rüdlsbronn, Unterntief, Walkmühle und Wiebelsheim.

(2) Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Windsheim zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person ab dem 16. Lebensjahr 2,00 Euro, ab dem 01.01.2017 2,30 Euro und ab dem 01.01.2019 2,40 Euro. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit.
- (3) Auf Antrag wird der Kurbeitrag bei Nachweis einer Schwerbehinderung ab 50 v. H. auf 1,00 Euro, ab dem 01.01.2017 auf 1,30 Euro und ab dem 01.01.2019 auf 1,40 Euro ermäßigt. Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, die ihm amtlicherseits zustehen, sind von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreit.
- (4) Für Heilverfahrenspatienten der Rehakliniken gilt ein ermäßigter Kurbeitragssatz von 1,70 Euro und für Patienten, bei denen eine Anschlussheilbehandlung (AHB) durchgeführt wird, von 0,85 Euro.
- (5) Für Tagungs- und Seminargäste sowie Geschäftsreisende, Messegäste und Monteure, die sich nicht ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes oder zu Tagungen und Seminaren in Bad Windsheim aufhalten, wird der Kurbeitrag auf 1,00 Euro, ab dem 01.01.2017 auf 1,30 Euro und ab dem 01.01.2019 auf 1,40 Euro ermäßigt.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Bad Windsheim übernachten, haben der Stadt Bad Windsheim spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt Bad Windsheim übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt Bad Windsheim erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt Bad Windsheim die Beitragspflichtigen schriftlich bzw. elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Bad Windsheim gegenüber für den Eingang des Betrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Stadt Bad Windsheim abzuführen. Die Stadt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Stadt Bad Windsheim am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Stadt übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Stadt Bad Windsheim abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

(1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Stadt haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Stadt einen Jahrespauschalbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden.

(2) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

In-Kraft-Treten

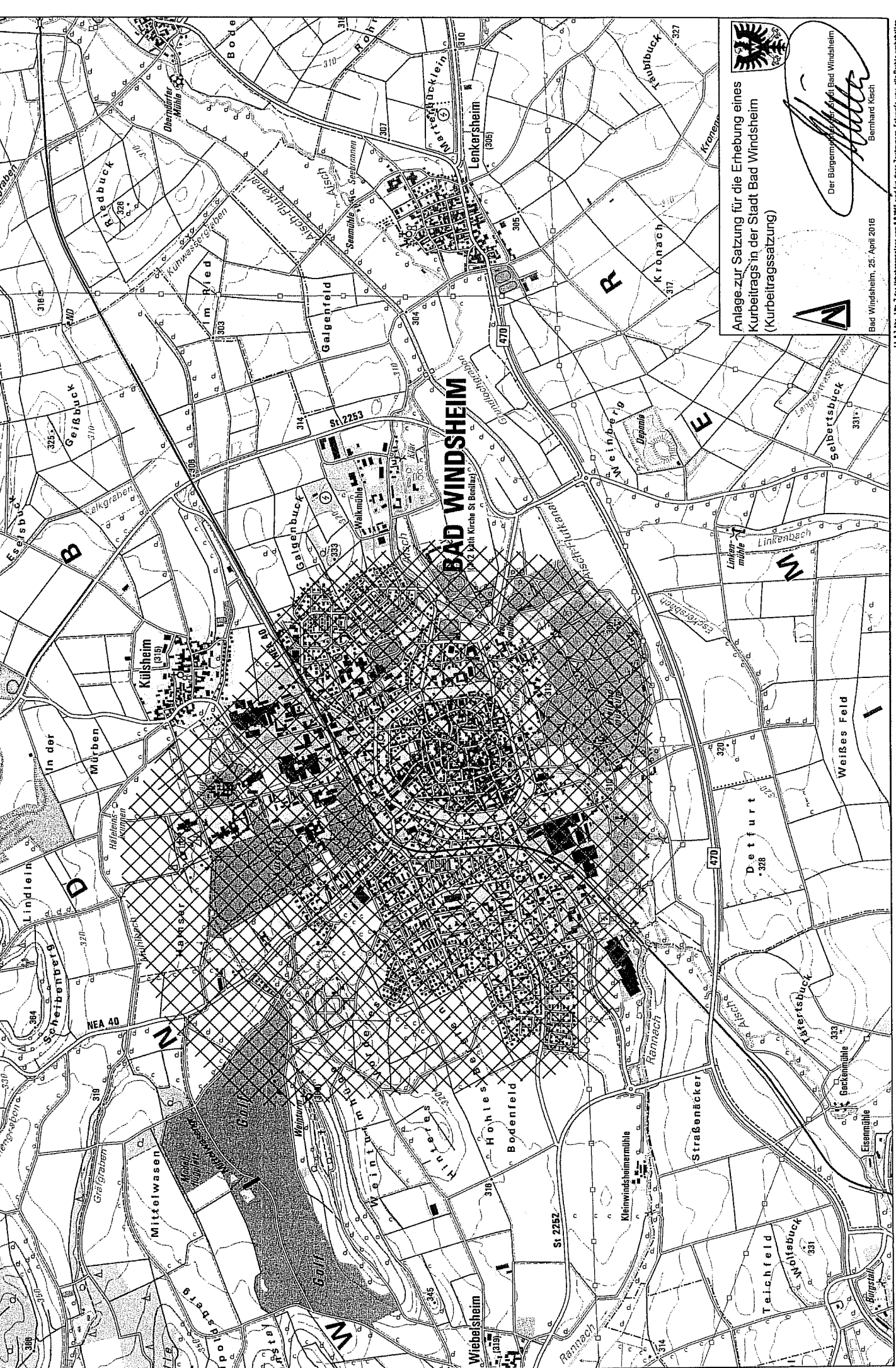
(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.


(2) Gleichzeitig treten die Kurbeitragssatzung vom 09.12.1997, die erste Änderungssatzung vom 22.11.2001, die zweite Änderungssatzung vom 20.12.2004, die dritte Änderungssatzung vom 29.05.2006, die vierte Änderungssatzung vom 21.03.2012 sowie die fünfte Änderungssatzung vom 26.03.2015 außer Kraft.

Bad Windsheim, 25. April 2016

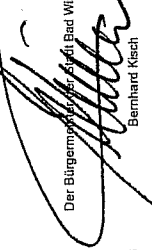
Der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Bernhard Kisch





**Anlage zur Satzung für die Erhebung eines
 Kurbeitrags in der Stadt Bad Windsheim
 (Kurbitragsatzung)**



Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim
 Bernhard Kirsch

Bad Windsheim, 25. April 2016

LT 17 Abs. 1 Nr. 7 des Urhebergesetzes vom 19.04.1985 und für diese Zeichnung, Entwurf, usw. alle Rechte vorbehalten